

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 1

Freitag, 16. Januar 2026

66. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Nachruf 2

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers..... 2

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen dem Landkreis Kelheim und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) und ihrer Genehmigung vom 22. Dezember 2025, Az. 12-1443-2-35 3

Bekanntmachung der Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen, dem Landkreis Kelheim, dem Landkreis Regensburg und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) sowie ihrer Genehmigung vom 22. Dezember 2025, Az. 12-1443-2-35 7

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau 11

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald für das Haushaltsjahr 2026 14

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2026 16

Landes- und Regionalplanung

Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg: Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung - Neuaufstellung Teil B X 4 „Windenergie“ 17

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Anton Huber

der am 29. November 2025 im Alter von 85 Jahren verstorben ist. Herr Huber war von 1974 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2005 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt als Abteilungsdirektor der Abteilung 5 „Schulen“, tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Anton Huber stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 15. Dezember 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Martin Schrötter
Personalratsvorsitzender

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2025 bei.

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen dem Landkreis Kelheim und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) und ihrer Genehmigung vom 22. Dezember 2025, Az. 12-1443-2-35

Die Regierung von Niederbayern macht gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend die zwischen dem Landkreis Kelheim und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien vom 25. November 2024 und ihre Genehmigung amtlich bekannt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 8. Dezember 2025 gem. Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Landshut, 22. Dezember 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen dem Landkreis Kelheim vertreten durch Herrn Landrat Martin Neumeyer und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Landrat Peter Dreier gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifzuständigkeit, d. h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut haben den Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) gegründet und ihm die Tarifzuständigkeit übertragen. Auf den Gebieten der Landkreise Kelheim sowie des Landshuter Verkehrsverbundes LAVV werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) betrieben.

Der Bund hat mit einer Änderung von § 9 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) Finanzmittel für das Deutschlandticket bereitgestellt. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um die Maßnahme in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender Defizite zu regeln.

Die Vertragsparteien setzen die Tarifmaßnahme Deutschlandticket in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von Verträgen oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift um. Soweit die Vertragsparteien für die betreffenden Verkehrsleistungen selbst erlösverantwortlich sind, entstehen die Defizite direkt bei ihnen, im Übrigen bei den Verkehrsunternehmen. In beiden Fällen beantragen die Vertragsparteien den Ausgleich der Defizite bei der zuständigen Regierung.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets für die gebietsübergreifenden Linien.

§ 1

Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets und für rabattierte Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs auftretenden Fragen für Linienverkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ und für rabattierte Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs (Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007) auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein.
²Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (3) Im Innenverhältnis zwischen Stadt Landshut, Landkreis Landshut und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) ist der Verkehrsverbund der tarifzuständige Aufgabenträger, was sich aus § 4 Verbandssatzung des Verkehrsverbundes ergibt.
- (4) ¹Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „tarifzuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ und Rabattierung von Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs als Teil der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gem. § 8 Abs. 1 KommZG auf den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (5) Für die im folgenden genannten Sektoren, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der Landkreis Landshut bzw. der Landshuter Verkehrsverbund LAVV der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Kelheim ist mitbedienter Aufgabenträger:

Landkreis Landshut und Landkreis Kelheim

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessions-genehmigung	Konzessions-laufzeit
201	Rottenburg - Langquaid - Rottenburg	Rottenburg	Amberger	12.09.2028
202	Rottenburg - Herrngiersdorf - Rottenburg	Rottenburg	Amberger	11.09.2029
207	Rottenburg - Wildenberg - Rottenburg	Rottenburg	Amberger	31.08.2024
612	Rottenburg - Walkertshofen - Mainburg	Mainburg	Amberger	12.09.2028
613	Oberlauterbach - Rohr - Rottenburg	Rohr	Amberger	12.09.2028

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessions-genehmigung	Konzessions-laufzeit
615	Rottenburg - Pfeffenhausen - Mainburg	Mainburg	Amberger	12.09.2028
635	Mainburg - St. Johann - Oberroning	Oberroning	Amberger	14.09.2023
639	Mainburg - Oberroning über Sandelzhausen	Oberroning	Amberger	31.12.2029
302/6240	Landshut - Furth - Mainburg	Mainburg	RBO	31.12.2028

- (6) Für den folgenden Sektor bestehend aus den genannten Linien ist der Landkreis Kelheim der tarifzuständiger Aufgabenträger und der Landkreis Landshut bzw. der Landshuter Verkehrsverbund LAVV ist mitbedienter Aufgabenträger:

Landkreis Kelheim und Landkreis Landshut

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessions-genehmigung	Konzessions-laufzeit
631/6051	Hausen - Paring - Oberroning	Oberroning	VLK/VU Schmid	30.11.2028

**§ 3
Tarif und Vertrieb**

- (1) Auf den Linien gem. § 2 Abs. 4 bis 6 bleiben die genehmigten Tarife (Tarif des LAVV / anderer Verbund und/oder Haustarife) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) ¹Zusätzlich führt der tarifzuständige Aufgabenträger das Deutschlandticket ein und erkennt auch das Deutschlandticket anderer teilnehmender Tarifgeber an. ²Zusätzlich sorgt er dafür, dass es rabattierte Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs gibt. ³Beides erfolgt durch den tarifzuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder einer allgemeinen Vorschrift.

**§ 4
Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers**

Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- den Erlass einer allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ und für rabattierte Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs für die genannten Linien mit den in Art. 4 VO 1370/2007 genannten obligatorischen Inhalten, den Erlass von Vorschriften zur Aufteilung der Einnahmen und deren Vollzug (Art. 4 Abs. 2 VO 1370/2007),
- die Abrechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen, die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren auf Zustimmung nach §§ 39, 40 PBefG, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen, Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG übernimmt der Landkreis Landshut bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

**§ 5
Informations- und Abstimmungspflichten**

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (2) ¹Für wesentliche Änderungen des übrigen Tarifs gilt die Pflicht zur Abstimmung. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VSL-LAVV- / Haustarifs / Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6 Finanzierung, Ticketkauf

- (1) ¹Sollten trotz Refinanzierung der Ausgleichsleistungen ungedeckte Kosten des Tarifs „Deutschlandticket“ oder für rabattierte Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs entstehen, werden diese nach gesonderter Vereinbarung zwischen tarifzuständigem und mitbedientem Aufgabenträger aufgeteilt. ²Diese gesonderte Vereinbarung wird bei Bedarf als Anlage 1 (Finanzierung) als Nachtrag zu dieser Zweckvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien erstellt. ³Dies erfolgt nur, wenn eine Abschätzung ergibt, dass pro Jahr mehr als 2000 Euro zu verrechnen sein werden.
- (2) ¹Von der gemeinsamen Finanzierung umfasst sind insbesondere die gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, aber auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines externen Dienstleisters oder Beraters und Nachprüfungsverfahren. ²Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. ³Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen oder Marketing, trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die im Gültigkeitszeitraum dieser Vereinbarung fällig werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.
- (2) ¹Diese Vereinbarung hat Gültigkeit bis 31. Dezember 2024. ²Sie verlängert sich - auch mehrmals - um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird.
- (3) ¹Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ²Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann.
- (4) ¹Der LAVV klärt ab, ob diese Vereinbarung der Genehmigung oder der Veröffentlichung bedarf. ²Er ist von der anderen Vertragspartei bevollmächtigt, die notwendigen Anträge zu stellen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. ²Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Kelheim
LANDKREIS KELHEIM

Landshut, 25. November 2024
LANDSHÜTER VERKEHRSVERBUND (LAVV)

Martin Neumeyer
Landrat

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Änderung der Zweckvereinbarung zur
Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien
zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen,
dem Landkreis Kelheim, dem Landkreis Regensburg und dem
Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) sowie ihrer Genehmigung
vom 22. Dezember 2025, Az. 12-1443-2-35**

Die Regierung von Niederbayern macht gem. Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend die zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen, dem Landkreis Kelheim, dem Landkreis Regensburg und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) vorgenommene Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 25. April 2024 und ihre Genehmigung amtlich bekannt.

Die Zweckvereinbarung und ihre Änderung wurden mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 15. Dezember 2025 gem. Art. 14 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Landshut, 22. Dezember 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft
für gebietsüberschreitende Buslinien vom 1. September 2023 / 4. Oktober 2023 /
13. Oktober 2023 / 26. Oktober 2023 / 27. November 2023**

zwischen

**dem Landkreis Straubing-Bogen,
vertreten durch Herrn Landrat Josef Laumer,**

und

**dem Landkreis Kelheim,
vertreten durch Herrn Landrat Martin Neumeyer,**

und

**dem Landkreis Regensburg,
vertreten durch Frau Landrätin Tanja Schweiger,**

und

**dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV),
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn Landrat Peter Dreier,
und mit dem Landkreis Landshut,
vertreten durch Herrn Landrat Peter Dreier,**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Artikel 1

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsübergreifende Buslinien vom 1. September 2023 / 9. Oktober 2023 / 13. Oktober 2023 / 26. Oktober 2023 / 27. November 2023 erhält folgende Fassung:

„Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Auf den Gebieten der Landkreise Straubing-Bogen, Kelheim, Landshut sowie Regensburg werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben. Die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut haben den Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) gegründet und ihm die Tarifzuständigkeit übertragen.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linien, der Anwendung eines Tarifs und der Zusammenarbeit der Aufgabenträger.

§ 1

Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KommZG.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung, Organisation und Finanzierung von Linienverkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als zuständiger Aufgabenträger insgesamt zuständig sein. ²Der zuständige Aufgabenträger verantwortet die Aufgaben nach § 4 dieser Vereinbarung. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger mitbedienter Aufgabenträger hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (3) ¹Der mitbediente Aufgabenträger überträgt dem zuständigen Aufgabenträger für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gem. § 8 Abs. 1 und 2 KommZG auf den zuständigen Aufgabenträger über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (4) Für die folgende Linie ist der Landkreis Landshut bzw. der Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) der zuständige Aufgabenträger und die Landkreise Straubing-Bogen, Kelheim und Regensburg sind mitbediente Aufgabenträger:

Landkreis Landshut / Landkreis Straubing-Bogen / Landkreis Kelheim / Landkreis Regensburg

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessions-genehmigung	Konzessions-laufzeit
622/46	Hölskofen - Mallersdorf - Eggmühl - Langquaid	Mallersdorf	RBO	30.11.2029

§ 3

Tarif

- (1) Auf den Linien gem. § 2 Abs. 4 bleiben die genehmigten Tarife (Tarif des LAVV, Tarif des RVV, anderer Verbundtarif und/oder Haustarife) sind die genehmigten Tarife (VDW-Tarif und/oder Haustarife) oder als genehmigt geltende Tarife (Deutschlandticket) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- (2) Sondertarife wie beispielsweise das Deutschlandticket werden von dem zuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften umgesetzt.

§ 4

Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers

¹Der zuständige Aufgabenträger ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- den Erlass allgemeiner Vorschriften für die genannten Linien und deren Vollzug,
- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge,
- die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen, einschließlich der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Hilfen im Ausbildungsverkehr (ehemals „45a-Ausgleich“),
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

²Die Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei den zuständigen Aufsichtsbehörden erfolgt durch den Landkreis Landshut.

§ 5

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.
- (2) Der mitbediente Aufgabenträger informiert den zuständigen Aufgabenträger über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Gebietsgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.
- (3) ¹Der zuständige Aufgabenträger nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. ²Er informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. ³Er übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger die Vergabeunterlagen und stimmt die Vergabe an einen Leistungserbringer vorher mit diesem ab.
- (4) Der zuständige Aufgabenträger informiert den mitbedienten Aufgabenträger zu Änderungen des Verkehrsangebots (z. B. Fahrtenangebot, Fahrplanänderungen) und stellt das Einvernehmen mit ihm her.
- (5) ¹Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (4) entsprechend, sofern die Aufgabenträger keine gesonderte Regelung über die Finanzierung dieser Tarifmaßnahme treffen. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen der anzuwendenden genehmigten Tarife ist nicht erforderlich.

§ 6 Finanzierung

- (1) ¹Die Aufteilung notwendiger Ausgleichsleistungen für neue Verkehrsangebote oder für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen wird bei Bedarf in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den jeweils betroffenen Vertragsparteien als Nachtrag als Anlage 1 festgelegt. ²Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, z. B. in Form von Tarifmaßnahmen wie das Deutschlandticket oder die Hilfen für den Ausbildungsverkehr (Nachfolgemodell § 45a PBefG), werden vom zuständigen Aufgabenträger geleistet. ³Die Finanzierung dieser Ausgleichsleistungen erfolgt grundsätzlich durch den Freistaat Bayern und steht dem für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger auch für die im Rahmen dieser Delegation mit übernommenen Verkehre zu. ⁴Soweit die dazu vom Freistaat Bayern dem zuständigen Aufgabenträger zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausreichen sollten, werden die ungedeckten Kosten für die übernommenen Verkehre außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsgebiets vom mitbedienten Aufgabenträger an den zuständigen Aufgabenträger erstattet. ⁵Von dieser Regelung kann im Einzelfall und im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern abgewichen werden, wenn der zu erstattende Betrag unverhältnismäßig zu dem für die Ermittlung des Erstattungsbetrages notwendigen Aufwands ist. ⁶Die Einzelheiten werden dazu bei Bedarf in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung als Anlage zu dieser Zweckvereinbarung festgelegt (z. B. Aufteilung nach Nutzplatzkilometer).
- (2) ¹Soweit eine gemeinsame Finanzierung in einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt wurde, umfasst diese neben den gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines Ausschreibungsverfahrens (einschließlich Kosten für externe Berater und Nachprüfungsverfahren). ²Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. ³Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen, Marketing, trägt, soweit sie einem Landkreis zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Soweit der zuständige Aufgabenträger Auslagen oder Gebühren für die in dieser Vereinbarung betroffenen Linien zu tragen hat, werden diese entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt. ⁴Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (4) Kosten für neu zu errichtende Haltestellen oder für ergänzendes Haltestellenmaterial, z. B. Fahrplankästen, trägt jede Vertragspartei für sein Landkreisgebiet selbst, wobei sich die jeweils erforderliche Haltestellenausstattung und -gestaltung nach den Vorgaben des Landkreises richtet, in dem die Haltestelle liegt.
- (5) ¹Die Finanzierungsregelungen gelten - soweit in ihnen nichts Anderes geregelt ist – nur für Kosten, die nach Abschluss der jeweiligen Vereinbarung fällig werden. ²Soweit bereits jetzt öffentliche Dienstleistungsaufträge bestehen, bleiben sie von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.
- (2) ¹Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung oder des aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ³Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann."

Artikel 2

¹Diese Änderung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Straubing, 25. April 2024
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Kelheim
LANDKREIS KELHEIM

Josef Laumer
Landrat

Martin Neumeyer
Landrat

Regensburg
LANDKREIS REGENSBURG

Landshut
LANDKREIS LANDSHUT

Tanja Schweiger
Landrätin

Peter Dreier
Landrat

Landshut
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND (LAVV)

Peter Dreier
Landrat

**Bekanntmachung des Beschlusses
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024
des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau hat am 20. November 2025 gem. Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 88 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 und 4 EBV folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 1012 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und nimmt den Prüfbericht der örtlichen Prüfung zur Kenntnis.
- Nr. 1013 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses zum 31.12. wie folgt fest (Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG):

Bilanzsumme 2024	4.030.632,11 €
Jahresergebnis 2024	197.396,27 €
- Nr. 1014 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und erteilt für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung.
- Nr. 1015 Das Jahresergebnis in Höhe von 197.396,27 € wird gem. § 8 Abs. 2 EBV auf neue Rechnung vorgetragen, um die Verluste der Vorjahre auszugleichen.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, Matzeder * Kannamüller & Kollegen GmbH, lautet:

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau, Passau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau, Passau**, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für Stadt und Landkreis Passau, Passau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gem. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Passau, 30. Mai 2025

Matzeder * Kannamüller & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Reiner Kannamüller
Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Passau, 21. November 2025

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE FÜR STADT UND LANDKREIS PASSAU

Peter Kratzer
Geschäftsleiter

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau
im Bayerischen Wald für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.222.400 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	996.300 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 630.000 € festgesetzt.

§ 4

1. ¹Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gem. § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 2.618.900 € festgesetzt. ²Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	1.603.600 €
Landkreis Rottal-Inn	460.200 €
Landkreis Freyung-Grafenau	448.300 €
Markt Massing	54.100 €
Gemeinde Mauth	52.700 €

2. ¹Die Investitionsumlage wird gem. § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 746.300 € festgesetzt. ²Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	457.000 €
Landkreis Rottal-Inn	130.300 €
Landkreis Freyung-Grafenau	128.600 €
Markt Massing	15.300 €
Gemeinde Mauth	15.100 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgelegt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

- (1) Die Haushaltssatzung 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- (2) Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Landshut, Maximilianstr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 22. Dezember 2025
ZWECKVERBAND NIEDERBAYERISCHE FREILICHTMUSEEN
MASSING IM ROTTAL UND FINSTERAU IM BAYERISCHEN WALD

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land
für das Wirtschaftsjahr 2026**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	17.600.000 €
und in den Aufwendungen mit	18.600.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	5.600.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

- (1) Die Haushaltssatzung 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- (2) Die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere Passauer Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 16. Dezember 2025
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING STADT UND LAND

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg: Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung - Neuaufstellung Teil B X 4 „Windenergie“

I.

In seiner Sitzung am 18. September 2025 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Regensburg die achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg beschlossen. Gegenstand der achten Verordnung ist die Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung - Neuaufstellung Teil B X 4 „Windenergie“.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG vom 25. Juni 2012; GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257)) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG sowie gem. § 5 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und § 3 Abs. 2 WindBG in Verbindung mit Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 6.2.2. Windenergie (Z = Ziel), Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213), hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 3. Dezember 2025 die normativen Vorgaben der achten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg für verbindlich erklärt.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern der Oberpfalz und von Niederbayern in Kraft.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gem. Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 11 G) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 8:30 - 11:45 und 14:00 - 15:30 Uhr, Fr. 8:30 - 11:45 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de> > [Service](#) > [Raumordnung, Landes- und Regionalplanung](#) > [Regionalplanung](#)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach nach Art. 23 Abs. 5 BayLplG

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg (Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Im Zuge der Verbindlicherklärung der achten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg - Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung - Neuaufstellung Teil B X 4 „Windenergie“ (verbindlich erklärt mit Bescheid vom 3. Dezember 2025) wird gem. § 5 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und § 3 Abs. 2 WindBG in Verbindung mit Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 6.2.2. Windenergie (Z = Ziel), Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist, festgestellt und bekannt gemacht, dass das Teilflächenziel nach § 3 Abs. 2 Satz 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 (Anlage 1 Spalte 1 WindBG mit Stichtag 31. Dezember 2027; 1,1 Anteil der Regionsfläche in Prozent) erreicht wurde.

Der Regionalplan der Region Regensburg weist mit Inkrafttreten der achten Verordnung Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) im Umfang von 8.581,9 ha aus (siehe nachfolgende Auflistung der VRG). Die ausgewiesenen Vorranggebiete umfassen zusammen 1,654 % der Regionsfläche (521.631,46 ha), sodass das Teilflächenziel nach § 3 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 erreicht ist. Durch das vom Planungsverband beschlossene sog. Rotor-Out-Prinzip ist es zulässig, dass sich der Mastfuß noch innerhalb des Vorranggebietes befindet, der Rotor jedoch darüber hinaus ragt.

Gebiets- bezeichnung	Als Windenergiegebiet anrechenbare Fläche nach § 2 Nummer 1 WindBG	Gebiets- bezeichnung	Als Windenergiegebiet anrechenbare Fläche nach § 2 Nummer 1 WindBG
VRG CHA 1	178,10 ha	VRG CHA 58	111,85 ha
VRG CHA 2	5,77 ha	VRG KEH 11	24,64 ha
VRG CHA 3	13,50 ha	VRG KEH 12	139,79 ha
VRG CHA 4	21,87 ha	VRG KEH 13	221,68 ha
VRG CHA 5	8,17 ha	VRG KEH 34	319,35 ha
VRG CHA 6/1	128,23 ha	VRG KEH 36	21,93 ha
VRG CHA 6/2	56,59 ha	VRG KEH 41	301,70 ha
VRG CHA 6/3	2,95 ha	VRG KEH 42	55,33 ha
VRG CHA 7	8,02 ha	VRG KEH 47	155,27 ha
VRG CHA 9	7,84 ha	VRG NM 3/1	38,35 ha
VRG CHA 10	21,54 ha	VRG NM 3/2	8,47 ha
VRG CHA 11	4,48 ha	VRG NM 4	35,32 ha
VRG CHA 12	30,56 ha	VRG NM 5	20,36 ha
VRG CHA 14	69,65 ha	VRG NM 6	30,95 ha
VRG CHA 15	12,28 ha	VRG NM 7	10,37 ha
VRG CHA 16	23,50 ha	VRG NM 11	3,00 ha
VRG CHA 17	16,77 ha	VRG NM 12	5,49 ha
VRG CHA 18	48,59 ha	VRG NM 15	25,20 ha
VRG CHA 19	25,82 ha	VRG NM 16	96,79 ha
VRG CHA 20	18,16 ha	VRG NM 17	48,13 ha
VRG CHA 22	41,78 ha	VRG NM 24	55,57 ha
VRG CHA 23	54,49 ha	VRG NM 25	15,01 ha
VRG CHA 24	36,65 ha	VRG NM 26	51,28 ha
VRG CHA 25	5,32 ha	VRG NM 31	456,15 ha
VRG CHA 29	47,15 ha	VRG NM 32	37,40 ha
VRG CHA 32	1,08 ha	VRG NM 33	59,12 ha
VRG CHA 33	461,15 ha	VRG NM 34	7,48 ha
VRG CHA 34	40,46 ha	VRG NM 35	39,03 ha
VRG CHA 35/1	67,04 ha	VRG NM 36	125,16 ha
VRG CHA 36	134,16 ha	VRG NM 37	223,69 ha
VRG CHA 37	39,64 ha	VRG NM 44	8,05 ha
VRG CHA 38	50,24 ha	VRG NM 45	24,29 ha
VRG CHA 39	229,25 ha	VRG NM 47	86,72 ha
VRG CHA 40	0,58 ha	VRG NM 48	16,74 ha
VRG CHA 42	8,47 ha	VRG NM 50	25,35 ha
VRG CHA 43	5,39 ha	VRG R 1	16,41 ha
VRG CHA 44	67,91 ha	VRG R 2	8,37 ha
VRG CHA 45	54,85 ha	VRG R 4	2,36 ha
VRG CHA 46	119,13 ha	VRG R 6	37,48 ha
VRG CHA 47	145,12 ha	VRG R 9	107,51 ha
VRG CHA 49	56,96 ha	VRG R 10	360,23 ha
VRG CHA 50	2,13 ha	VRG R 11	6,12 ha
VRG CHA 51	83,48 ha	VRG R 12	86,25 ha
VRG CHA 56/1	312,24 ha	VRG R 13	103,14 ha
VRG CHA 56/2	58,69 ha	VRG R 14	27,47 ha
VRG CHA 57	7,24 ha	VRG R 18	211,02 ha

Gebiets- bezeichnung	Als Windenergiegebiet anrechenbare Fläche nach § 2 Nummer 1 WindBG
VRG R 19	76,08 ha
VRG R 20	99,47 ha
VRG R 23	7,38 ha
VRG R 25	241,24 ha
VRG R 26	183,02 ha
VRG R 27	38,53 ha
VRG R 28/1	17,44 ha
VRG R 28/2	10,35 ha
VRG R 29	34,00 ha
VRG R 30	168,00 ha
VRG R 32	7,69 ha
VRG R 33	17,94 ha
VRG R 34	83,16 ha
VRG R 37	118,68 ha
VRG R 41	204,23 ha
VRG R 43	89,33 ha
VRG R 45	129,32 ha
VRG R 46	83,70 ha
VRG R 48	136,18 ha
VRG R 49	50,27 ha
VRG R 50	57,71 ha
VRG R 52	23,84 ha

Vorranggebiete
Gesamtfläche 8.581,90 ha

Ergänzender Hinweis:

Der in der Anlage (zu § 3 Abs. 1) Spalte 2 WindBG für Bayern vorgegebene Flächenbeitragswert von 1,8 % wäre mit der Teilfortschreibung grundsätzlich ebenso bereits erfüllt. Laut Beschluss des Planungsverbandes werden folgende Windenergiegebiete (WeG) i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG ausgewiesen bzw. Flächen angerechnet:

8.581,9 ha an Vorranggebieten (1,654 %), 959,76 ha an bauleitplanerisch über Flächennutzungspläne (FINPI) oder Bebauungspläne (BPl) gesicherte Flächen (0,184 %), 15,53 ha an Flächen im Umfeld bestehender Windenergieanlagen (WEA) gem. § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG (0,003 %). Bei einer Gesamtfläche der Region von 521.631,46 ha ergibt sich ein Gesamtwert von 1,83 %. Stichtag der Flächenberechnung ist der 1. September 2025.

Die gem. § 4 WindBG benannten Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit der Flächen (volle Anrechenbarkeit aufgrund vollumfänglicher Rotor-Out-Regelung; keine Höhenbeschränkung; Planung rechtskräftig; Rechtskraft vor dem 1. Februar 2023 erlangt; keine Doppelerfassung von auf unterschiedlichen Planungsebenen ausgewiesenen Flächen) sind erfüllt.

Allerdings hat diesbezüglich die Bayerische Staatsregierung die in Bayern von den einzelnen Regionen tatsächlich zu erbringenden Flächenbeitragswerte noch nicht (mit Zustimmung des Landtags) im LEP festgeschrieben. Deshalb ist aktuell keine Feststellung des Erreichens des Spalte-2-Werts nach Anlage (§ 3 Abs. 1) WindBG möglich. Die Feststellung ist ggf. nach erfolgter Festsetzung der regionalisierten Vorgaben für den bis zum 31. Dezember 2032 zu erbringenden Flächenbeitragswert ergänzend durchzuführen.

Landshut, 23. Dezember 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident